

1. In allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. In Mischgebiet sind die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
3. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet können in Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
4. Die Bebauungstiefe beträgt in allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet 15,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
5. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und an zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindlich. Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.